

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Sitzung des Rates am 12.07.2022, Flecken Langwedel	79	2. Änderung der Hauptsatzung, Gemeinde Emtinghausen	81
Redaktioneller Hinweis, Landkreis Verden	78	Sitzung des Feuerschutzausschusses am 30.06.2022, Flecken Ottersberg	79	Sitzung des Rates am 30.06.2022, Gemeinde Riede	81
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 II „Seniorenpflegeheim Hasch“, Gemeinde Oyten	80	1. Änderung der Hauptsatzung, Gemeinde Riede	81
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Klimaschutz am 28.06.2022, Stadt Achim	78	Gemeinsame Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Samtgemeinde Thedinghausen und Stadt Verden (Aller)	80	1. Änderung der Hauptsatzung, Gemeinde Thedinghausen	81
Sitzung des Rates am 30.06.2022, Stadt Achim	78	Sitzung des Rates am 28.06.2022, Samtgemeinde Thedinghausen	80	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Freizeitwegen, Stadt Achim	79	6. Änderung der Hauptsatzung, Samtgemeinde Thedinghausen	80	Flurbereinigung Schwarmer Bruch – Anmeldung unbekannter Rechte, Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	82
Ablösesatzung für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze, Stadt Achim	79	2. Änderung der Hauptsatzung, Gemeinde Blender	80	Mitgliederversammlung am 06.07.2022, Wasser- und Bodenverband Bassener Mühlegraben	82
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, Stadt Verden (Aller)	79				

Redaktioneller Hinweis:

Das Amtsblatt für den Landkreis Verden wird ab dem 01.07.2022 ausschließlich in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-verden.de) veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden (Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Gemeinde Dörverden, Gemeinde Kirchlinteln, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen, Stadt Achim, Stadt Verden) werden ab diesem Zeitpunkt eigene (elektronische) Amtsblätter für ihren Bereich veröffentlichen. Bei Interesse besteht die Möglichkeit sich per E-Mail an amtsblatt@landkreis-verden.de für einen Newsletter zum Amtsblatt anzumelden, um über das Erscheinen neuer Amtsblätter informiert zu werden.

Bekanntmachung

zur 7. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Klimaschutz am Dienstag, 28.06.2022, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Achim

Hinweis zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus:

Derzeit sieht die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten Kontaktverbot im öffentlichen Raum vor. Allen Personen wird empfohlen, einen Abstand von mindestens von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der v. g. Verordnung).

Vor diesem Hintergrund ist das Platzangebot für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Achim und seiner Ausschüsse derzeit beschränkt. Einlass beginnt über den Eingang des Rathauses jeweils 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und erfolgt in der Reihenfolge der anwesenden Interessierten. Platzreservierungen sind nicht möglich.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 10.05.2022
5. Bebauungsplan Nr. 39 „Planstraße“, 7. Änderung; hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
6. Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ in Achim; hier: Umbau des nördlichen Bahnhofsbereichs (ZOB), Vorstellung der Entwurfsplanung
7. Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ in Achim; hier: „Alte Post“ hier: Sachstand zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 43 „Am Bahnhof“

8. Bebauungsplan Nr. 369 „Strohstiege“ hier: Auslegungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 324 „Kreuzung Uesen“ hier: a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 400 „Campingplatz Bollen“, 1. Änderung; hier: a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 356a „Industriegebiet Uphusen nordwestlich der Autobahn – Erweiterung“, 4. Änderung; a) Beschluss über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen b) Satzungsbeschluss
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Windpark Achim-Borstel“
13. Umsetzung des Sofortprogramms des Landes Niedersachsen „Perspektive Innenstadt“ in Achim hier: Vorstellung der Grünanlagenplanung zur Aufwertung des Bereichs „Gieschen-Kreisel“
14. Anfrage der Ratsgruppe SPD zur Website „achim24.de“
15. Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Ratsgruppe SPD im Rat der Stadt Achim: zur Website www.achim24.de
16. Einwohnerfragestunde Achim, 15.06.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Rates der Stadt Achim am Donnerstag, 30.06.2022, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Achim

Hinweis zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus:

Aufgrund der weiterhin geltenden Empfehlung, eigenverantwortlich Abstand zu anderen Personen zu halten, ist das Platzangebot für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Achim und seiner Ausschüsse derzeit beschränkt. Einlass beginnt über den Eingang des Rathauses jeweils 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und erfolgt in der Reihenfolge der anwesenden Interessierten. Platzreservierungen sind nicht möglich.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 05.05.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

5. Bildung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen und die Feststellung ihrer Stärke Ausscheiden eines Ratsmitgliedes gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG; hier: Verlust des Mandates von Frau Cornelia Schneider-Pungs
6. Bildung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen und die Feststellung ihrer Stärke Einführung eines Ersatzmitgliedes in den Rat der Stadt Achim; hier: Ausscheiden von Frau Cornelia Schneider-Pungs/Verpflichtung von Herrn Thomas Meyer
7. Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Achim hier: Umbesetzung
8. Infrastruktur- und Entwicklungsprojekt Achim-West; hier: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
9. Wahl des Vertreters der Stadt Achim in der Hauptversammlung der Stadtwerke Achim AG, Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Achim AG; hier: Weisung an den Vertreter der Stadt Achim in der Hauptversammlung der Stadtwerke Achim AG
10. Bebauungsplan Nr. 324 „Kreuzung Uesen“ hier: a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise; b) Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 356a „Industriegebiet Uphusen nordwestlich der Autobahn – Erweiterung“, 4. Änderung; a) Beschluss über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen; b) Satzungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 400 „Campingplatz Bollen“, 1. Änderung; hier: a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise; b) Satzungsbeschluss
13. 1. Nachtragshaushaltsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Achim zum Haushaltsplan 2022
14. 1. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achim
15. Festsetzung der Feuerwehrgebührensatzung
16. Ernennungen von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Achim
17. Wahl einer Schiedsperson
18. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
19. Anfragen gem. Geschäftsordnung
20. Einwohnerfragestunde Achim, 21.06.2022

Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre **Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich** zu klären.

Vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist.

Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten vereinbaren.

In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die **Verpflichtung zum Tragen** einer FFP2-/ KN95-Maske.

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Freizeitwegen der Stadt Achim

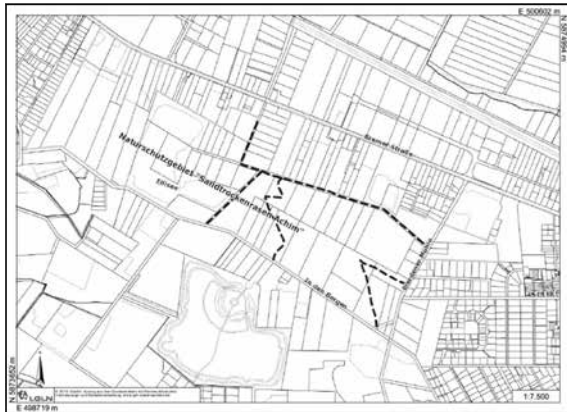
gemäß § 38 Abs. 3 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) geändert durch Artikel 152 Abs. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (BGBl. I S. 882).

Die Stadt Achim bestimmt gemäß § 37 Abs. 1 NWaldLG verschiedene Wege im Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“, Ortsteil Bierden, in einer Gesamtlänge von 1,9 km mit sofortiger Wirkung als Freizeitwege mit der Zweckbestimmung als Wanderwege.

Bei den Wanderwegen handelt es sich um max. 1,00 m breite, unbefestigte Pfade mit zwei Treppenanlagen aus Baumstämmen mit Sandpackung, um die Höhenunterschiede des Weges auf Flurstück 443, Flur 2, Gemarkung Bierden zu überwinden. Folgende Grundstücke werden von den Wanderwegen durchschnitten:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bierden	2	28/1, 30, 32/1, 35/2, 45/1, 49/2, 52, 442, 443, 444

Die Wanderwege sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim, Zimmer 324, eingesehen werden.



Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsicht der Allgemeinverfügung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und nur mit Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt unter folgender Telefonnummer: 04202 9160-490. Termine außerhalb der genannten Besuchszeiten können nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden. Änderungen im Ablauf können auftreten.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Achim, den 15. Juni 2022

Stadt Achim
Im Auftrag
gez. Zorn

Satzung der Stadt Achim über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 17.02.2022 im Umlaufverfahren die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Achim.

§ 2 Gegenstand

- Der Geldbetrag, den die Bauherrin bzw. der Bauherr oder einer/ ein nach § 56 NBauO Verantwortliche/ Verantwortlicher an die Stadt Achim zu zahlen hat, dass sie/ er die notwendigen Einstellplätze für ihr/ sein Vorhaben nicht herzustellen braucht, wird gemäß § 3 festgesetzt.
- Von einer Ablösung ausgenommen sind notwendige Einstellplätze, die barrierefrei sein müssen (§ 49 Abs. 2 NBauO).

§ 3 Bemessung des Ablösebetrages

Der Geldbetrag, der an die Stadt Achim als Ablösebetrag (§ 47 Abs. 5 NBauO) zu zahlen ist, bemisst sich nach dem Vorteil, der der/ dem Ablösenden daraus erwächst, dass sie/ er die Einstellplätze für ihr/ sein Vorhaben nicht herzustellen braucht. Der Ablösebetrag ist nach der folgenden Formel zu ermitteln:

Stellplatzfläche + Zufahrt	x	Bodenrichtwert (BRW)	+	Herstellungskosten	x	Beitragsatz	=	Ablösebetrag
20 qm	x	(BRW	+	150 EUR)	x	80 %	=	Ablösebetrag

§ 4 Ermittlungsgrundlagen

- Der in § 3 genannte Flächenanteil für den Stellplatz (Stellplatzfläche und Bewegungsfläche (Rangierraum) wird hinsichtlich der Größenordnung auf 20 qm pro Stellplatz festgesetzt.
- Der zur Ermittlung des Ablösebetrages für das Baugrundstück heranzuziehende Bodenrichtwert ergibt sich aus der jährlich vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu erstellenden Bodenrichtwertkarte. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwertkarte.
- Sofern für ein Baugrundstück mehrere Bodenrichtwerte bestehen, sind die beantragten Nutzungsflächen gemäß Bauantrag den jeweiligen Bewertungszonen zuzuordnen und getrennt zu ermitteln.
- Sofern für ein Baugrundstück kein Bodenrichtwert festgestellt ist, ist der den Vorhaben, welches den Stellplatzbedarf auslöst, nächstgelegene Bodenrichtwert anzusetzen.
- Die in § 3 bezeichneten Herstellungskosten werden pauschal mit 150 EUR pro qm festgesetzt.
- Der in § 3 genannte Kostenanteil wird auf 80 % (Beitragsatz) festgesetzt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Ablösebetrages

- Zwischen der Bauherrin bzw. dem Bauherrn oder einer/ ein nach § 56 NBauO Verantwortliche/Verantwortlicher und der Stadt Achim wird vor Erteilung einer Baugenehmigung ein Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht geschlossen.
- Mit Abschluss dieser Vereinbarung unterwirft sich die Bauherrin bzw. der Bauherr oder eine/ein nach § 56 NBauO Verantwortliche/Verantwortlicher wegen des Ablösebetrages der sofortigen Vollstreckung ihres/seines Vermögens.
- Die Fälligkeit des Ablösebetrages wird im Vertrag geregelt. Der Ablösebetrag wird spätestens vor Baubeginn fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - Gleichzeitig tritt die vorherige Ablösesatzung „Satzung der Stadt Achim über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze von Kraftfahrzeugen“ – in Kraft getreten am 01.01.2002 – außer Kraft.
- Achim, den 21.06.2022

gez. R. Ditzfeld
Bürgermeister
L.S.

Hinweise für die Bekanntmachung:

- Auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der derzeit geltenden Fassung, enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Achim geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen (§ 10 Abs. 2 S. 2 NKomVG).
- Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadt Achim einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen (§ 10 Abs. 4 NKomVG).
- Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht.
- Die Satzung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Achim unter <https://www.achim.de/rathaus/verwaltung/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Stadt Verden (Aller) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in der Sitzung am 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	81.655.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	94.660.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.402.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.700.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.291.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.636.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.126.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.898.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	351.400 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.617.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	111.886.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.652.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

- Unerhebliche Mehraufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG liegen vor, wenn der Mehrbedarf 10.000 € nicht überschreitet.
- Soweit nicht anders im Haushaltsplan bestimmt, werden gesperrte Ansätze vom Verwaltungsausschuss freigegeben, wenn sich der Rat diese Entscheidung im Einzelfall nicht vorbehalten hat.

Verden (Aller), 07.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Schreiber
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 21.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.06.2022 bis einschließlich zum 05.07.2022 im Rathaus Ritterstraße der Stadt Verden (Aller), Zimmer R211 (Kämmerer), Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiter wird noch darauf hingewiesen, dass der gem. § 151 NKomVG aufgestellte Beteiligungsbericht der Stadt Verden (Aller) über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o. g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplanes hinaus gestattet.

Verden (Aller), 22.06.2022

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G
über die öffentliche Sitzung des Rates
des Flecken Langwedel am Dienstag, dem 12. Juli 2022,
19:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Langwedel
Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2022; 3. Kostenrechnung 2021 für das Friedhofswesen; 4. Kostenrechnung 2021 für die zentrale Abwasserbeseitigung; 5. Wahl einer Schiedsperson für das Schiedsamt Langwedel; 6. Änderung der Hauptsatzung; 7. Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen für die rechtliche Beratung für das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie in Völkersen, 8. Protokollierung Einwohnerfragestunde – Antrag der WGL Fraktion vom 10.03.2022; 9. Erweiterte Befassung des Umwelt-, Kultur- und Tourismusausschuss – Antrag der WGL-Fraktion vom 10.03.2022, 10. Unterrichtung und Anfragen.
Langwedel, 13.05.2022

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister
gez. Brandt

Öffentliche Bekanntmachung
zur 2. Sitzung
des Feuerschutzausschusses
am 30.06.2022 um 19:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

+++ NEU +++

Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; Anmeldungen können telefonisch unter 04205/31700 oder per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de vorgenommen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung
1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen

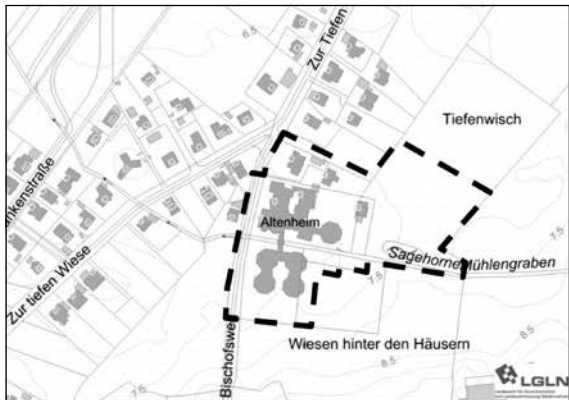
- Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 08.12.2021.
 - 3 22/0179 Neu- und Ersatzbeschaffung für die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2023
 - 4 22/0178 Sachstandsbericht Umrüstung von Sirenenanlagen im Flecken Ottersberg
 - 5 22/0180 Sachstand über den Neubau der Feuerwehrhäuser in Posthausen und Ottersberg
 - 6 Mitteilung der Verwaltung
 - 7 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
 - 8 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister
L.S.

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 47 II „Seniorenpflegeheim Hasch“ der Gemeinde Oyten – 1. Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 den Entwurf für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 II „Seniorenpflegeheim Hasch“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden und es erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Ortschaft Sagehorn an der Straße „Bischofsweg“ an der Einmündung zur Straße „Zur Tiefen Wiese“. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im anl. Kartenausschnitt zu erkennen. Die öffentliche Auslegung wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan mit seiner Begründung nebst Anlagen kann in der Zeit vom **04.07.2022 bis zum 05.08.2022** auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter <https://www.oyten.de/bauen-umwelt/aktuelle-bauleitplanungen> eingesehen werden. Ergänzend dazu können die Planunterlagen während der Auslegungszeit auch **im Bürgerzentrum der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im Erdgeschoss** während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 04207-91 40 0) ist erforderlich. Sie können Ihre Anregungen und Hinweise im Laufe der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, per FAX oder in sonstiger elektronischer Form bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten an wolfgang.roettjer@oyten.de vorbringen. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



Gemeinde Oyten, 17.06.2022

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
gez. Röse

B E K A N N T M A C H U N G
Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade–Landesbergen, Abschnitt 5: Verden–Hoya

Der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 10.06.2022 – AZ 4128-05020-102, für das oben angegebene Bauvorhaben wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (ungesiegelt) auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und dort unter dem Titel „380-kV-Ltg. Stade–Landesbergen, AB 5 Verden–Hoya“ in der Zeit vom **30.06.2022 bis einschließlich zum 13.07.2022 veröffentlicht**. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt auf Grund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die angeordnete öffentliche Auslegung nach § 74 Absatz 4 VwVfG. Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im oben genannten

Zeitraum auch bei der

- **Stadt Verden (Aller)**, Rathaus, Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), Erdgeschoss Flur vor den Zimmern R 121 und R 122, Mo.–Do.8.00–16.00 Uhr, Fr.8.00–12.30 Uhr, Telefon 04231/120 und
- **Samtgemeinde Thedinghausen/Gemeinde Blender**, Rathaus, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Nebengebäude Zimmer 1.12, Mo. und Di. 8.30–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr, Mi. nach Vereinbarung, Do. 7.30–12.00 und 13.30–18.00 Uhr, Fr. 8.30–12.30 Uhr, Telefon 04204/8859

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) sind die tagesaktuellen Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu berücksichtigen. Um vorherige telefonische Terminabstimmung wird gebeten. Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite www.thedinghausen.de (Startseite) sowie www.verden.de (Aktuelle Meldungen) eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN
Die Samtgemeindebürgermeisterin

GEMEINDE BLENDER
Die Gemeindedirektorin

B E K A N N T M A C H U N G
zur 5. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen am Dienstag, 28.06.2022, 19:30 Uhr, Gemeinschaftssportanlage Intschede, Am Sportplatz 36, 27337 Blender-Intschede, Kleine Halle

Hinweis:

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus findet die Sitzung unter Einhaltung der bekannten Hygiene-Schutzmaßnahmen statt wie Abstand halten und Hände waschen oder desinfizieren. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes eine FFP2-Maske zu tragen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen am 26.04.2022
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
5. Tätigkeitsbericht durch den Archivar der Samtgemeinde Thedinghausen
6. Entwicklung einer nachhaltigen Kinder- und Jugendbeteiligung
7. Bildungsverbund Schule – Beruf; Verlängerung der Kooperation
8. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
10. Einwohnerfragestunde

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.
Thedinghausen, den 13.06.2022

Samtgemeinde Thedinghausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
i. V. Link
(Erster Samtgemeinderat)

Satzung
zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen vom 17. Juni 2002

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen beschlossen:

Artikel I

1. Der § 6 „**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**“ erhält folgende Fassung:
(1) Außer dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin wird der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin als Erster Samtgemeinderat bzw. Erste Samtgemeinderätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
(2) Er/Sie gehört dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.
(3) Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin regelt der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin.
2. In Abs. 2 des § 8 „**Einladungen zu Ratssitzungen**“ wird das Wort „Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

3. Der § 9 „**Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**“ erhält folgende Fassung:

„§ 9 Vertretungen des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeindebürgermeister/Die Samtgemeindebürgermeisterin wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch bis zu drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterinnen vertreten.“

4. In den Abs. 1 und 2 des § 10 „**Einwohnerversammlungen**“ wird das Wort „Einwohner“ ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner“.
5. Der Abs. 3 des § 10 „**Einwohnerversammlungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:
„(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vorher im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ bekannt gemacht.“
6. In Abs. 1 des § 11 „**Anregungen und Beschwerden**“ werden einzelne Worte wie folgt ersetzt:
• „fünf Antragstellern“ wird ersetzt durch „fünf Antragstellende“
• „zwei Vertreter“ wird ersetzt durch „zwei Vertretungen“
• „den Antragsteller“ wird ersetzt durch „den Antragstellenden“
7. Der § 12 „**Bekanntmachungen der Samtgemeinde**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 12

Bekanntmachungen der Samtgemeinde

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Thedinghausen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“.
8. Die in den §§ 7, 10 und 11 genannte Bezeichnung „der Samtgemeindebürgermeister“ wird geändert in „der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin“.
9. Der § 13 „**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**“ wird ersatzlos gestrichen. Der § 14 „**Inkrafttreten**“ wird § 13.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Thedinghausen, den 26.04.2022

Samtgemeinde Thedinghausen
gez. Anke Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung
zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blender vom 08. September 2005

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 22 NGO“ geändert in „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“.
2. Ebenfalls in § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Vermögenswert von „1.500 €“ geändert in „5.000 €“.
3. In den Abs. 1 und 2 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ wird das Wort „**Einwohner**“ ersetzt durch „**Einwohnerinnen und Einwohner**“.
4. Der Abs. 3 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:
„(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vorher im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ bekannt gemacht.“
5. In Abs. 1 des § 5 „**Anregungen und Beschwerden**“ werden einzelne Worte wie folgt ersetzt:
• „fünf Antragstellern“ wird ersetzt durch „fünf Antragstellende“
• „zwei Vertreter“ wird ersetzt durch „zwei Vertretungen“
• „den Antragsteller“ wird ersetzt durch „den Antragstellenden“
6. Der § 6 „**Bekanntmachungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blender werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes vorgeschrieben ist.
 - (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“.
7. Die in den §§ 3, 4 und 5 genannte Bezeichnung „der Gemeindedirektor“ wird geändert in „der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin“.
8. Der § 7 „**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**“ wird ersatzlos gestrichen. Der § 8 „Inkrafttreten“ wird § 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Thedinghausen, den 21.04.2022

Gemeinde Blender

Patrick Rott Anke Fahrenholz
(Bürgermeister) (Gemeindedirektorin)

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emtinghausen vom 12. September 2005

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 22 NGO“ geändert in „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“.
2. Ebenfalls in § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Vermögenswert von „500 €“ geändert in „5.000 €“.
3. In den Abs. 1 und 2 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ wird das Wort „Einwohner“ ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner“.
4. Der Abs. 3 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:
„(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vorher im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ bekannt gemacht.“
5. In Abs. 1 des § 5 „**Anregungen und Beschwerden**“ werden einzelne Worte wie folgt ersetzt:
 - „fünf Antragstellern“ wird ersetzt durch „fünf Antragstellende“
 - „zwei Vertreter“ wird ersetzt durch „zwei Vertretungen“
 - „den Antragsteller“ wird ersetzt durch „den Antragstellenden“
6. Der § 6 „**Bekanntmachungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Emtinghausen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes vorgeschrieben ist.
 - (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“.
7. Die in den §§ 3, 4 und 5 genannte Bezeichnung „der Gemeindedirektor“ wird geändert in „der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin“.

8. Der § 7 „**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**“ wird ersatzlos gestrichen. Der § 8 „Inkrafttreten“ wird § 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Thedinghausen, den 15.06.2022

Gemeinde Emtinghausen

Gerold Bremer Anke Fahrenholz
(Bürgermeister) (Gemeindedirektorin)

BEKANNTMACHUNG zur 4. Sitzung des Rates der Gemeinde Riede am Donnerstag, 30.06.2022, 19:30 Uhr, Ilse-Lichtenstein-Rother-Grundschule Riede, Schulstr. 13, 27339 Riede, Mensa

Hinweis:

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus findet die Sitzung unter Einhaltung der bekannten Hygiene-Schutzmaßnahmen statt wie Abstand halten und Hände waschen oder desinfizieren. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes eine FFP2-Maske zu tragen.

Tagessordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates der Gemeinde Riede vom 05.05.2022
 4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
 5. Vorstellung der neuen Kita-Leitung Felde
 6. Neufassung der Benutzungssatzung der kommunalen Kindertagesstätten in Felde und Riede und Verabschiedung der Richtlinie über die Aufnahmegrundsätze
 7. Neufassung der Nutzungsgebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten in Felde und Riede
 8. Anpassung der Verpflegungskosten in den kommunalen Kindertagesstätten in Felde und Riede
 9. Antrag vom Elternbeirat der Kindertagesstätte Riede auf Aufstellung weiterer Poller oder auf andere Maßnahmen, um das Parken auf dem Gehweg vor der Kindertagesstätte zu verhindern
 10. Ausbau des Obergeschosses der neuen Kita Felde zur Schaffung neuer Betreuungsplätze
 11. Antrag der Fraktionen CDU und Grüne Liste auf Erweiterung der Photovoltaikanlage auf der Ilse-Lichtenstein-Rother-Schule
 12. Antrag der Fraktionen CDU und Grüne Liste auf Installation einer Photovoltaikanlage auf der Heinz-Schreiber-Halle
 13. Verkehrsberuhigung Wegstätte, Bruchstraße & Heiligenbruch
 14. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021
 15. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
 16. Mitteilungen und Anfragen
 - 16.a) Bericht der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
 - 16.b) Bekanntgabe der vorläufigen Jahresabschlüsse 2019–2021 sowie über die übertragenen Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)
 - 16.c) Querungshilfe Thedinghauser Straße (K75) Höhe Schulstraße
 - 16.d) Auslastung der Krippengruppen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Riede
 17. Einwohnerfragestunde
- Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.**
Thedinghausen, den 20.06.2022

Gemeinde Riede

gez. Fahrenholz
Gemeindedirektorin

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Riede vom 26. September 2005

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 22 NGO“ geändert in „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“.
2. Ebenfalls in § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Vermögenswert von „500 €“ geändert in „1.000 €“.
3. In den Abs. 1 und 2 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ wird das Wort „Einwohner“ ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner“.
4. Der Abs. 3 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:
„(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vorher im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ bekannt gemacht.“
5. In Abs. 1 des § 5 „**Anregungen und Beschwerden**“ werden einzelne Worte wie folgt ersetzt:
 - „fünf Antragstellern“ wird ersetzt durch „fünf Antragstellende“

- „zwei Vertreter“ wird ersetzt durch „zwei Vertretungen“
- „den Antragsteller“ wird ersetzt durch „den Antragstellenden“

6. Der § 6 „**Bekanntmachungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riede werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes vorgeschrieben ist.
 - (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“.
 - (4) Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen der Bevölkerung nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.“
7. Die in den §§ 3, 4 und 5 genannte Bezeichnung „der Gemeindedirektor“ wird geändert in „der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin“.
8. Der § 7 „**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**“ wird ersatzlos gestrichen. Der § 8 „Inkrafttreten“ wird § 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Thedinghausen, den 06.05.2022

Gemeinde Riede

Axel Heller Anke Fahrenholz
(Bürgermeister) (Gemeindedirektorin)

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thedinghausen vom 01. November 2006

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 22 NGO“ geändert in „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“.
2. Ebenfalls in § 3 „**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**“ werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vermögenswerte von „2.000 €“ und „1.500 €“ geändert in „5.000 €“.
3. In den Abs. 1 und 2 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ wird das Wort „Einwohner“ ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner“.
4. Der Abs. 3 des § 4 „**Einwohnerversammlungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:
„(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vorher im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ bekannt gemacht.“
5. In Abs. 1 des § 5 „**Anregungen und Beschwerden**“ werden einzelne Worte wie folgt ersetzt:
 - „fünf Antragstellern“ wird ersetzt durch „fünf Antragstellende“
 - „zwei Vertreter“ wird ersetzt durch „zwei Vertretungen“
 - „den Antragsteller“ wird ersetzt durch „den Antragstellenden“
6. Der § 6 „**Bekanntmachungen**“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thedinghausen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“.
- (4) Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen der Bevölkerung nachrichtlich im Aushangkasten beim Rathaus zur Kenntnis gebracht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.
7. Die in den §§ 3, 4 und 5 genannte Bezeichnung „der Gemeindedirektor“ wird geändert in „der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin“.
8. Der § 7 „**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**“ wird ersatzlos gestrichen. Der § 8 „Inkrafttreten“ wird § 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Thedinghausen, den 28.04.2022

Gemeinde Thedinghausen

Thomas Metz Anke Fahrenholz
(Bürgermeister) (Gemeindedirektorin)

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch Verfahrensnummer: 2608

Durch Anordnungen nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch einbezogen:

Gemeinde und Gemarkung Bruchhausen-Vilsen Flur 39 Flurstücke 40 und 41, Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemarkung Süstedt Flur 27 Flurstücke 1, 2, 3 und 11, Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemarkung Uenzen Flur 23 Flurstück 70/1, Flur 24 Flurstücke 11/1 und 12/1, Flur 25 Flurstück 8/1, Gemeinde Emtinghausen Gemarkung Bahlum Flur 8 Flurstück 73, Flur 11 Flurstücke 98 und 147/1, Gemeinde und Gemarkung Emtinghausen Flur 17 Flurstück 1, Flur 18 Flurstücke 13, 14, 15 und 26/1, Flur 19 Flurstücke 4 und 42, Gemeinde und Gemarkung Riede Flur 17 Flurstück 86/1, Gemeinde und Gemarkung Schwarme Flur 5 Flurstücke 56 und 74, Flur 6 Flurstück 35/2,

Flur 23 Flurstück 23/1, Gemeinde Syke Gemarkung Osterholz Flur 9 Flurstücke 74/1, 74/2 und 75.

Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	39	40
Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	39	41
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	1
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	2
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	3
Bruchh.-Vilsen	Süstedt	27	11
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	23	70/1
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	24	11/1
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	24	12/1
Bruchh.-Vilsen	Uenzen	25	8/1
Emtinghausen	Bahlum	8	73
Emtinghausen	Bahlum	11	98
Emtinghausen	Bahlum	11	147/1
Emtinghausen	Emtinghausen	17	1
Emtinghausen	Emtinghausen	18	13
Emtinghausen	Emtinghausen	18	14
Emtinghausen	Emtinghausen	18	15
Emtinghausen	Emtinghausen	18	26/1
Emtinghausen	Emtinghausen	19	4
Emtinghausen	Emtinghausen	19	42
Riede	Riede	17	86/1
Schwarme	Schwarme	5	56
Schwarme	Schwarme	5	74
Schwarme	Schwarme	6	35/2
Schwarme	Schwarme	23	20/1
Syke, Stadt	Osterholz	9	75
Syke, Stadt	Osterholz	9	74/1
Syke, Stadt	Osterholz	9	74/2

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
– Geschäftsstelle Sulingen –
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen

anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von dieser Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach

fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen, § 14 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Aufforderung zur Anmeldung von Rechten ist auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de >Bekanntmachungen zu finden.
Sulingen, 20.06.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Im Auftrage
gez. Klimmek
(L.S.)

Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bassener Mühlengraben

Am Mittwoch, den 06. Juli 2022 findet auf dem Hof von Werner Ahrens, Roedenbeckstraße 38, 28832 Achim, um 10.00 Uhr, eine Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bassener Mühlengraben statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Verbandsausschusses gem. § 10 der Verbandssatzung

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Die Bekanntmachung erfolgt unter Hinweis auf § 31 der Verbandssatzung vom 31.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 14 vom 06.04.1996.

Wasser- und Bodenverband Bassener Mühlengraben

Werner Ahrens
Verbandsvorsteher